

MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

WARTENBERG

und der Mitgliedsgemeinden



Berglern



Langenpreising



Wartenberg

42. JAHRGANG

FREITAG, 22. NOVEMBER 2019

NUMMER 43

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de · **Bezugspreis halbjährlich:** € 8,- einschl. MwSt.
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Franz Gerstner, Strogenstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an info@vg-wartenberg.de

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309129

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 8 - 12 Uhr, Do 13:30 - 18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Simon Oberhofer,
Dienststd.: jed. 1. Mo 18 - 19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de
<http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Dr. Peter P. Deimel, Tel. 7309-170
Dienststd.: nach Vereinbarung
e-mail: info@langenpreising.de
<http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Manfred Ranft, Tel. 08762/7309-130
e-mail: info@wartenberg.de
<http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe	0172/1313135
Grundschule Berglern	1637
Grundschule Langenpreising	5353
Grund- u. Mittelschule Wartenberg	878
Mittagsbetreuung Wartenberg	0160/3641902
Kinderhort Wartenberg	0170/4570753
Kindertagesstätte I „Zwergelhaus“ Berglern	2888
Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern	727924-0
Kinderhort Berglern	727924-13
Kindertagesstätte Villa Regenbogen	
Langenpreising	727498
Kinderhaus St. Martin Langenpreising	5544
Haus für Kinder Wartenberg	42621-0
Fax	42621-26
Pfarrkinderhaus Wartenberg	5763
Josefsheim	735590
Medienzentrum Wartenberg	726246
Öffnungszeiten:	
Di., Mi. 15-18 Uhr, Do. 15-18 Uhr,	
Fr. 10-12 u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr	
Bauhof Wartenberg	08762/729808

Kläranlage Wartenberg	08709/915105-0
Abwasserzweckverband	
Erdinger Moos	08122/498-0
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	1717
Meldestelle Wasserstörung	09938/919330
Stördienst Erdgas	08122/97790
Stördienst Strom	
Wartenberg: Bayernwerk	0941/28003366
Berglern, Manhartsdorf	08122/407112
Langenpreising	08762/1823
<u>Recyclinghof Berglern</u>	
Öffnungszeiten:	
Mittwoch	15 bis 17 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr
<u>Recyclinghof Wartenberg am Rockelfing</u>	
Öffnungszeiten: November bis Februar	
Montag, Mittwoch u. Freitag	15 bis 17 Uhr
Samstag	10 bis 14 Uhr
<u>Recyclinghof Langengeising,</u>	
<u>Kapellenstr. für Sperrmüll</u>	
Öffnungszeiten: Mi. u. Fr.	15 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

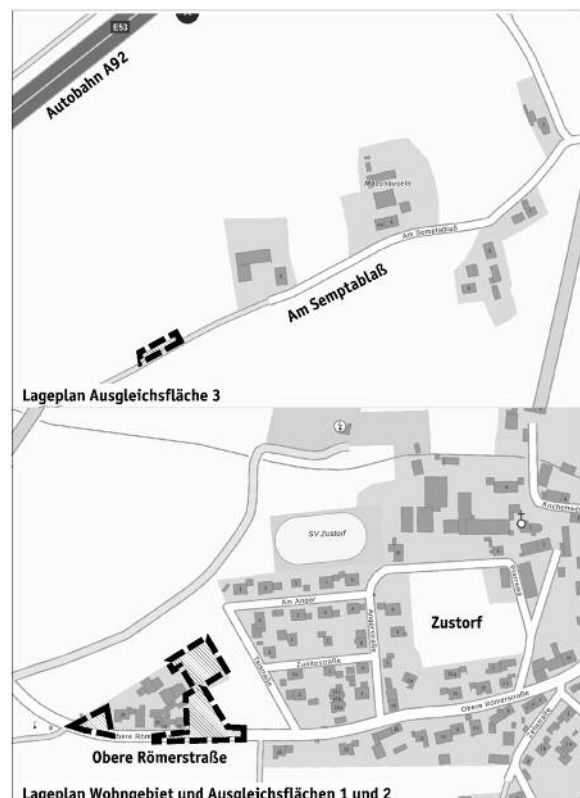
Fachbereich Planen und Bauen geschlossen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
am **Donnerstag, 28.11.2019** ist der Fachbereich Planen und Bauen aufgrund einer Fortbildung geschlossen.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Gemeinde Langenpreising

Öffentliche Bekanntmachung; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren „Obere Römerstraße“ nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Langenpreising hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.09.2019 die Aufstellung des o.g. Bauleitplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und in der Sitzung vom 17.09.2019 den Entwurf des Architekturbüros Pezold gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt westlich an die bestehende Wohnbebauung im Anschluss an das Wohnhaus Obere Römerstraße 22 sowie die darüber liegenden ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude. Im Norden und Osten wird er durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Im Süden wird der Bebauungsplan durch die Obere Römerstraße begrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zudem aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Der Entwurf des Bauleitplans sowie der Entwurf der Begründung liegen daher vom 25.11.2019 bis einschließlich 30.12.2019 im Fachbereich Planen und Bauen (Zimmer 218) der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Der Entwurf wird zusätzlich ab dem o.g. Datum unter <https://www.vg-wartenberg.de/langenpreising/bebauungsplaene-langenpreising2-2/> veröffentlicht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Langenpreising

Wartenberg, 15.11.2019

gez. Dr. Peter P. Deimel, Erster Bürgermeister

Markt Wartenberg

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

am **Mittwoch, 27.11.2019**, um 19:00 Uhr findet im Trauungssaal des Rathauses eine Sitzung des Marktgemeinderates Wartenberg mit folgender Tagesordnung statt.

1. Vereidigung des neuen Marktgemeinderatsmitglieds Frau Carla Marx
2. Besetzung von Ausschüssen und Zweckverbänden
 - 2.1 Hauptausschuss
 - 2.2 Bildungsausschuss
 - 2.3 Rechnungsprüfungsausschuss
 - 2.4 Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
 - 2.5 Mittelschulverband Wartenberg
 - 2.6 Wasserzweckverband Berglerner Gruppe
3. Nachtragshaushalt 2019
4. Sanierungsberatung; Ausschreibung im VgV-Verfahren
5. Zuschussantrag Dance United e.V.
6. Bestimmung und Einsatz von zwei Umweltreferenten (CSU)
7. Antrag auf Durchführung Hallenfußballturnier (Henaheisl e.V.)
8. Reaktivierung eines Wanderweges entlang der Strogen (OGV e.V.)
9. Bericht aus den Ausschüssen und aus Sitzungen von Gemeinschaften und Institutionen, deren Mitglied die Gemeinde Mitglied ist
10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
11. Bekanntgaben und Anfragen
12. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.11.2019

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez. Christian Pröbst, Dritter Bürgermeister

Abgabetermin für Bauanträge im Markt Wartenberg – wichtige Bauherreninformation

Wir können Sie dabei unterstützen, dass Ihr Bauvorhaben schnell und einfach realisiert wird! Wie? Ganz einfach: Vollständig und termingerecht abgegebene Bauanträge können dem zuständigen Gremium schnellstmöglich zur Entscheidung vorgelegt werden. Bitte beachten Sie, dass sich die Bearbeitungszeit verlängert, wenn Sie oder Ihr Planer den Antrag unvollständig oder unrichtig abgeben

oder der Antrag nicht den örtlichen Bauvorschriften (z.B. Bebauungsplan) entspricht. Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen richtet sich nach der Bauvorlagenverordnung, die jeder Planer kennt. Gerne garantieren wir Ihnen die Bearbeitung innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten. Wir bitten Sie aber darum, den Bearbeitungszeitraum bei Ihrer Planung aus eigenem Interesse zu berücksichtigen.

Gerne stehen wir Ihnen auch bei Fragen aller Art zur Verfügung. Bitte haben Sie aber Verständnis, dass wir Bauberatungen nur in beschränktem Umfang und nur nach vorheriger Terminvereinbarung anbieten können, da die entsprechenden gesetzlichen Regelungen diese Aufgabe grundsätzlich anderen, z.B. Ihrem Planer, zuweisen. Verbindliche Auskünfte können wir nur im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erteilen.

Verbindlicher Abgabetermin Nächstmöglicher Sitzungstermin
(Bearbeitungsdauer bis zu zwei Monaten)

Mittwoch, 20.11.2019, 12 Uhr Montag, 02.12.2019

Fragen?

Fachbereich Planen und Bauen

planenundbauen@vg-wartenberg.de, Tel. 08762 / 7309 - 300

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Wartenberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 11.11.2019

Der Markt Wartenberg erlässt auf Grund von Art 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

§ 1 Friedhofszweck

Der Friedhof einschließlich des Leichenhauses ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Wartenberg.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Markt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile oder Arbeiten auf dem Friedhof aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
 - (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und vom Markt zugelassene Arbeitsfahrzeuge zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) zu lärmern und zu spielen, zu essen, zu rauchen und zu trinken sowie zu lagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.
- Der Markt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 4 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
 - (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
 - (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
 - (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Markt die Zulassung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
 - (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 - 2 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem BayVwVfG abgewickelt werden.
 - (8) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur an Werktagen und während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen auf schriftlich Antrag zulassen.

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen von Leichen und Urnen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls beim Markt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Leichen, bei denen zu befürchten ist, dass die Bestattung nicht unter Einhaltung der Bestattungsfrist nach der Bestattungsverordnung erfolgen kann, bzw. vom Bestattungspflichtigen aus unterschiedlichen Gründen nicht veranlasst werden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Grab des Marktes Wartenberg/Sozialgrab beigesetzt. Gebühren werden entsprechend der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 6 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Für die Urnenbeisetzung in Erdgrabstätten dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.

§ 7 Ruhefristen

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste beträgt
 - bei Kindern bis einschließlich dem 4. Lebensjahr 5 Jahre
 - bei Kindern bis einschließlich dem 9. Lebensjahr 10 Jahre

- bei Erwachsenen 15 Jahre.
- bei Urnenbestattungen 5 Jahre

- (2) Die Ruhefrist beginnt am Tage der Bestattung.

§ 8 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Marktes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung auflösender Urnen ist nicht möglich.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Marktes auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden vom Markt oder dessen Erfüllungsgehilfen durchgeführt. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (8) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (9) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 9 Allgemeines zu Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Erworben werden können Grabstätten von Personen, die beim Ableben Einwohner des Marktes Wartenberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgräber,
 - b) Familiengräber
 - c) Urnenerdgräber
 - d) Urnenwandgräber (Stelen)
 - e) Urnenbaumgräber
 - f) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Bei Erwerb von Grabstätten in neu angelegten Bereichen erfolgt die Vergabe fortlaufend.
- (4) Bei vorzeitigem Erwerb gelten für den Nutzungsberechtigten die Vorschriften dieser Satzung und Gebührensatzung gleichermaßen.

§ 10 Aushebung und Abmessungen der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Markt bzw. deren Erfüllungsgehilfen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber haben folgende maximale Abmessungen:
 - Einzelgräber: Länge 1,80 m, Breite 1,05 m
 - Familiengräber: Länge 1,80 m, Breite 1,4 m
 - Urnenerdgräber: Länge 1,0 m, Breite 1,0 m.

§ 11 Einzelgräber

Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. In jeder Einzelgrabstätte dürfen innerhalb der Ruhefrist bis zu zwei Leichen beigesetzt werden. Außerdem ist die Bestattung von Urnen zulässig. Sofern eine Übereinanderbestattung erfolgt ist, ist die Ruhefrist vom Zeitpunkt der letzten Erdbestattung zu berechnen.

§ 12 Familiengräber

Familiengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen für mehrere Leichen. In einem Familiengrab dürfen innerhalb der Ruhefrist bis zu 4 Leichen beigesetzt werden. Die Bestattung von Urnen ist zulässig.

§ 13 Urnenerdgräber

Urnenerdgräber dienen der Bestattung mehrerer Urnen. Innerhalb der Ruhefrist dürfen 4 Urnen bestattet werden.

§ 14 Urnenwandgräber (Stelen)

Urnengewandgräber dienen der Bestattung von zwei Urnen.

§ 15 Urnenbaumgräber

Urnengewandgräber sind Grabstätten für die Bestattung von Urnen. Innerhalb der Ruhefrist kann 1 Urne bestattet werden.

§ 16 Ehrengabstätten

Ehrengabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen für mehrere Leichen. Innerhalb der Ruhefrist dürfen 8 Leichen bestattet werden. Die Bestattung von Urnen ist zulässig.

§ 17 Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Einzelgräbern, Familiengräbern, Urnenwandgräbern (Stelen) und Ehrengräbern wird für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Für Urnenerdgräber und Urnenbaumgräber beträgt die Nutzungszeit 5 Jahre. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist möglich. Der Markt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen. Bei Wiedererwerb kann der Markt eine Anpassung der Grabstätte an die aktuellen Gestaltungsvorschriften vornehmen bzw. verlangen.
- (2) In Grabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder
 - c) Geschwister
 - d) Unverehelichte Geschwister zu a)
 - e) Ehegatten zu b)
- (3) Die Beisetzung anderer Personen ist genehmigungspflichtig.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 18 Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Berechtigten auf die kraft gesetzlicher Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen Berufender über. Bei einer Mehrzahl von Erben sollen diese dem Markt einen Nutzunberechtigten nennen. Sofern keine Regelung untereinander gefunden wird, geht das Grabrecht auf
 - a) den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder über. Innerhalb der Gruppe b) wird das älteste Kind Nutzungsberechtigter.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung des Marktes an Angehörige übertragen werden.
- (3) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an andere Personen ist ausgeschlossen.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückzahlung von Graberwerbs- oder Erneuerungsgebühren findet in diesem Falle nicht statt.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann auf Antrag durch Zahlung einer erneuten Gebühr (Verlängerungsgebühr), um jeweils der entsprechenden Grabrechtslaufzeit verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann sich nicht auf Teile einer Grabstätte erstrecken.
- (2) Wird während der Laufzeit eines Nutzungsrechts ein Grab in Benutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhefrist (§ 7) über den Zeitraum des Nutzungsrechtes hinaus, so verlängert sich das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist.

§ 20 Ablauf eines Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Der Grabrechtsinhaber wird über den Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich informiert.
- (3) Grabstätten, an denen keine Nutzungsrechte mehr bestehen, können durch den Markt neu vergeben werden.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzungen zu entfernen und die Gräber einzuebnen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Marktes. Sofern Grabstätten vom Markt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (5) Bei Auffassung eines Urnenwandgrabes oder eines Urnenerdgrabes, bei denen die Asche in Metallurnen bestattet wurden, ist der Markt oder ein von ihm beauftragter Erfüllungsgehilfe berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an eine vom Markt Wartenberg bereitgestellten geeigneten Ort des Friedhofs in würdiger Form der Erde übergeben. Die Urnen verfallen an den Markt.
- (6) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Marktes von der Grabstätte entfernt werden.

§ 21 Entziehung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an Grabstätten, die noch nicht belegt sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jedes Grabmal ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden. Sie können stehend oder liegend sein.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Grabeinfassungen im Grünflächenbereich des Friedhofes werden zugelassen, wenn sie erdbündig erstellt werden.
 - c) Schriften Ornamente und Symbole müssen in Art, Form und Material zum Grabdenkmal passen.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale in folgender Größe zugelassen:
 - a) auf Einzelgrabstätten bis zu 1 qm Ansichtsfläche oder bis zu 0,2 cbm Raummaß einschließlich eines etwaigen Sockels. Die Mindeststärke muss mindestens 16 cm betragen.
 - b) auf Familiengrabstätten bis zu 1,9 qm Ansichtsfläche oder 0,4 cbm Raummaß einschließlich eines etwaigen Sockels, Stehende Grabmale müssen mindestens 16 cm stark sein. Es können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen werden.
 - c) auf Urnenerdgräbern bis maximal zu 0,5 qm Ansichtsfläche. Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.
 - d) Im Bereich der Urnenbaumgräber ist keine Bepflanzung oder Ablage von Grabschmuck erlaubt. Die Beschriftungen der Granitplatten sind mit einem einheitlichen Schriftbild zu versehen. Das Schriftbild wird vom Markt Wartenberg vorgegeben.
 - e) Die Schriftart an den Kammerplatten an den Urnenwandgräbern (Stelen) ist vom Markt Wartenberg vorgegeben und in

Form und Größe dem Schriftbild der bereits vorhandenen Beschriftungen anzuzeichnen.

- (7) Ausnahmen von Gestaltungsvorschriften können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- (8) Auf dem Grabmal darf auf einer Seitenfläche der Namenszug der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat und die Nummer des Gräberbereiches und der Grabnummer in gut lesbarer, unauffälliger Weise eingraviert sein.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Marktes. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten bzw. durch den von ihm beauftragten Steinmetzbetrieb zu stellen.
- (2) Als Grabmal gelten Grabzeichen aller Art, die als dauerndes Mal auf oder an einer Grabstätte angebracht werden sollen, also Kreuze aus Holz oder Metall, Grabsteine samt Tafeln und Aufsätze, ferner Grabplatten und sonstige Bauwerke.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Marktes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24 Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die nach § 21 erforderliche Genehmigung ist beim Markt Warthenberg unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten; Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabzeichen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn dieser der Aufforderung zur Beseitigung nicht in angemessener Frist nachkommt.
- (5) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf neuerlicher Genehmigung.
- (4) Für die Genehmigung werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinventionsverbands des Deutschen Stehnetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 26 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Markt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Markt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; der Markt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatlicher Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 27 Unterhaltung Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.
- (2) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstätte, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, Errichtung und Instandhaltung des Grabdenkmals und der Einfriedung, Bepflanzung und Pflege der Gräber sind von den Grabnutzungsberechtigten durchzuführen. Sie dürfen nur an den besonders dafür vorgesehenen Stellen im Friedhof abgelagert werden.
- (3) Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten und mit einem Grabmal zu versehen. Sie sind bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten und laufend zu pflegen.
- (4) Auch nicht belegte Grabstätten sind in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Soweit kein Grabbeet errichtet oder errichtet werden darf, sind die Gräberflächen einzuebnen und mit Gras zu besäen. Das Gras ist regelmäßig zu schneiden. Das Grab ist auf jeden Fall von jeglichem Unkraut freizuhalten.
- (5) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten müssen in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (7) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Marktes. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Markt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 Vernachlässigung

- (1) Steht der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung und leistet der Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf Beseitigung dieses Zustandes in angemessener Frist keine Folge, so kann die Friedhofsverwaltung den gefährlichen oder unordentlichen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen oder verbessern lassen. Besteht keine Aussicht auf Beseitigung der Kosten der Ersatzvornahme und bestehen keine sonstigen Möglichkeiten, den gefährlichen oder unordentlichen Zustand auf die Dauer zu beheben, so kann der Friedhofseigentümer den Nutzungsberechtigten des Grabrechtes für verlustig erklären und das Grabmal für sich verwerten; Voraussetzung ist eine dreimalige schriftliche, je eine angemessene Frist enthaltende und die Folgen androhende Aufforderung der Stadt zur Beseitigung des bestehenden Zustandes.

- (2) Verfügungen werden den Beteiligten nach den allgemeinen Verwaltungsverordnungen zugestellt. Bei Unzustellbarkeit, namentlich bei unbekanntem Aufenthalt, ist öffentliche Bekanntmachung erforderlich und genügend, diese erfolgt an der Anschlagtafel am Friedhof.

§ 29 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufnahme und Aufbewahrung von Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Särge werden bei Notwendigkeit in der vorhandenen Kühleinrichtung untergebracht.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn
- a) Der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat
 - b) Das Gesundheitsamt dies aus seuchenhygienischen Gründen angeordnet hat,
 - c) Die Leiche abstoßend wirkt.
- (3) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn die Gesundheitsbehörde aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig verschlossen.

§ 30 Anmeldung der Bestattung

Erbbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung bzw. bei dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen anzumelden.

§ 31 Haftung

- (1) Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und des Leichenhauses durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Aufräumungsarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 32 Ausschließliche Zuständigkeiten des Marktes

- (1) Der Markt ist ausschließlich berechtigt (hoheitliche Bestattungsarbeiten) zum
- o Ausheben und Verfüllen der Gräber
 - Versenken des Sarges in das Grab
 - Beisetzung von Urnen
 - die Überführung des Sarges oder der Urne von der Aussegnungshalle oder den Aufbahrungsräumen zur Grabstätte
 - Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen einschließlich notwendiger Umsargung
 - sowie zur Belegung des Leichenhauses.
- Der Markt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- (2) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes durch die Angehörigen oder durch das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Bestattungsunternehmen fest.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,

- b) die erforderliche Erlaubnis des Marktes nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach §§ 9 bis 28 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 35 Anordnungen für den Einzelfall

Der Markt kann zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 27.02.2013 außer Kraft.

Markt Wartenberg

Wartenberg, 11.11.2019

Christian Pröbst, Dritter Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Wartenberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) Vom 11.11.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und Art 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Marktes Wartenberg vom 10.06.2010 (amtlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 24 vom 25.06.2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Buchst. c wird der letzte Spiegelstrich (Aufzählungszeichen) ersatzlos gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- ein Einzelgrab	42,00 €
- ein Familiengrab	69,00 €
- ein Urnenerdgrab	72,00 €
- ein Urnenwandgrab	134,00 €
- ein Urnenbaumgrab	18,00 €
- ein Ehrengrab	101,00 €“

- b. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird eine Jahresgebühr in gleicher Höhe erhoben. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wartenberg

Wartenberg, 11.11.2019

Christian Pröbst, Dritter Bürgermeister

Zeugen gesucht

Einige Elemente des Bauzauns am Recyclinghof Rockelfing auf dem Volksfestplatz wurden in der Nacht von Sonntag auf Montag beschädigt.

Es wurde Anzeige erstattet. Der Markt Wartenberg sucht nun Zeugen. Wenn Sie etwas beobachtet haben melden Sie sich bitte beim Markt Wartenberg, Sandra Hänsel unter 08762/7309-120 oder info@wartenberg.de.

Einsatz der Kehrmaschine

Tour 2

Aufhamer Straße (West), Am Bründlhof, Am Spatzenberg, Am Wäldchen, Birkenstraße, Dr.-Selmaier-Ring, Eichenstraße, Emil-Amerstraße, Färberstraße, Fichtenstraße, Gartenstraße, Heimstraße, Lindenstraße, Nikolaibergstraße, Pfründeplatz, Rockelfing, Settelestraße, Sudetenstraße, Zieglerweg, Zustorfer Straße
Nächster Kehrtermin ist: 48. KW

Abfallwirtschaft

Problemmüllsammlung

Wartenberg, **Rockelfing**, (Recyclinghof) am **Mittwoch, 27.11.**, von 13:30-14:30 Uhr

Abfuhrtermine Blaue Papiertonne

Wartenberg B
Wartenberg C

Donnerstag, 28.11.
Freitag, 29.11.

NICHTAMTLICHER TEIL

Gemeinde Berglern

Einladung Schloss Kaltenberg Weihnachtsmarkt

Der Stopsl-Club-Berglern lädt in diesem Jahr alle Mitglieder und deren Partner sowie alle Nichtmitglieder des Vereins, zum Vereinsausflug, auf den stimmungsvollen und bezaubernden Weihnachtsmarkt, auf das Schloss Kaltenberg ein.

Wann: **Samstag, 7.12.**

Abfahrt: 15 Uhr / an allen Bushaltestellen in der Gemeinde

Rückfahrt: ca. 22 Uhr

Unkostenbeitrag: 15,00 € pro Person (Busfahrt, Eintritt sowie alle Getränke während der Busfahrt inklusive)

Anmeldung bei Getränke World Spirkel, Freisinger Str. 16 in Berglern oder per Tel. 08762 / 9847 bis spätestens 30.11.2019 möglich.

Um Sofortkasse wird gebeten!

Auf zahlreiche Teilnahme freut sich die Vorstandschaft.

P.S.: Bei Teilnahme von weniger als 25 Personen findet die Fahrt nicht statt!!

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern

Sa. 23.11. Hl. Kolumban, Kollekte für die Kirchenheizung in Berglern
15:30 Rosenkranz

16:00 Vorabendmesse mit Vorstellung der Firmlinge

So. 24.11. Christkönig

10:00 EUCHARISTIEFEIER

Di. 26.11. Hl. Konrad u. hl. Gebhard

20:00 Elternabend zur Erstkommunion im Pfarrhaus

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Erding

So. 24.11.

10:30 Auferstehungskirche, Gottesdienst

10:30 Auferstehungskirche, Kindergottesdienst

Gemeinde Langenpreising

10. Langenpreisinger Wintermarkt

Am **23.11.**, von 17 – 21 Uhr und am **24.11.**, von 14 Uhr – 18 Uhr ist es endlich soweit und der Langenpreisinger Wintermarkt öffnet zum 10. Mal seine Pforten. Viele Privatpersonen, sowie ortsansässige Vereine wollen Sie mit einem breiten kreativen und kulinarischen Angebot auf die bevorstehende Weihnachtszeit einstimmen. Auch

auf ein bunt gemischtes Rahmenprogramm dürfen sich die großen und kleinen Besucher während unseres Marktes freuen!

Auf Ihren Besuch freuen sich die Standbetreiber und das Wintermarktteam!

Adventsausflug nach Nürnberg vom Kath. Frauenbund

Der Kath. Frauenbund Langenpreising lädt alle Interessierten ein zum Adventsausflug nach Nürnberg mit Besuch von Lebkuchen Schmidt am **Samstag, 7.12.** Abfahrt: 6:30 in Wartenberg - 6:40 in Langenpreising - 6:45 in Zustorf

Programm: Besuch bei Lebkuchen Schmidt (mit Verköstigung, Besichtigung und Werksverkauf). Anschließend gemeinsames Mittagessen. Nachmittags Aufenthalt in der Innenstadt (je nach Belieben Christkindlmarkt, Besichtigung der Stadt ...) Rückfahrt um 16:30 Uhr. Fahrpreis: 17 €

Anmeldungen bei Maria Weiß, Tel. 08762/1004 oder bei Andrea Götz, Tel. 08762/1591.

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Sa. 23.11. Hl. Kolumban, Abt, Glaubensbote u. hl. Klemens I., Papst 17:00 Zustorf: Vorabendmesse, Amt f. † Ehem. v. Anna Nowak, f. † Sylvester u. Anna Schwarzbözl v. Christl Sellmaier, f. † Schwiegereltern, † Onkeln u. Tanten v. Markus Sellmaier

So. 24.11. Christkönig

8:30 EUCHARISTIEFEIER Amt f. † Elt., Großelt. u. Verw. v. Maria Reindl

Mi. 27.11.

18:30 Rosenkranz

19:00 Messfeier, Amt f. † Elt. u. Verw. v. Georg u. Maria Daschinger, f. † Elt. u. Schwiegereltern v. Fam. Martin Neumüller u. f. † Ehem. u. Vater u. † Bruder Josef v. Christa Schmitt m. Fam.

20:00 PGR Zustorf und PVR Sitzung

So. 1.12. 1. Advent

8:30 Zustorf: EUCHARISTIEFEIER mit Segnung der Adventkränze, Amt f. † Elt., Großelt. u. Oma Nonetta v. Fam. Fischer u. Rothbauer, f. † Verw. v. Josef u. Anna Huber, f. † Mutter Magdalena Faltermair v. d. Kindern, f. † Elt. u. Schwiegereltern v. Lambert u. Walburga Strohmaier, f. † Schwester, Schwager, Bruder, † Tante u. Neffen v. Walburga Strohmaier, f. † Schwägerin Kathi u. deren zwei Söhne v. Walburga u. Lambert Strohmaier u. f. † Bruder Konrad u. z. Ehren der Hl. Schutzengel

10:00 EUCHARISTIEFEIER mit Kinderkirche, musik. Gest. „Martinszeiserln“ Beginn des „Frauentragens“ Segnung der Adventskränze, Amt f. † Elt. v. Marianne Deutinger u. f. leb. u. † Mitglieder d. Radsportvereins

11:30 Taufe: Benedikt Larasser

Markt Wartenberg

Einladung zum traditionellen Adventsbasar

am **Sonntag, 24.11.** von 10-15 Uhr im Pfarrsaal Wartenberg.

Jedes Jahr am Sonntag vor dem 1. Adventssonntag verwandelt sich der Pfarrsaal Wartenberg in einen stimmungsvollen, lebendigen Basar.

In vorweihnachtlicher Atmosphäre werden vielerlei Geschenkideen, Adventskränze und -gestecke des Pfarrkinderhauses Wartenberg, „Eine-Welt-Waren“ Verkauf sowie eine große Adventstombola angeboten. Zum Verzehr gibt es dieses Jahr erstmalig von 10-11 Uhr ein Frühstück für Kinder & Eltern, ab 11 Uhr Steaksemmeln & Würstl, Waffeln, gebrannte Mandeln & Kinderpunsch von den Ministranten sowie Kaffee & Kuchen der Frauengemeinschaft Wartenberg. Und zugunsten für die Kirchenrenovierung Verkauf der Pfarrkalender 2020.

Es lädt ein der Pfarrgemeinderat von Mariä Geburt, die Kirchenverwaltung, das Pfarrkinderhaus Wartenberg, die Ministranten, Landjugend und die Frauengemeinschaft Wartenberg.

Wartenberg in alten Ansichten

Der KulturMarkt Wartenberg lädt alle Interessierten herzlich zu einem Vortrag von Helmut Lahr ins Alte Schulhaus, Wittelsbacher Saal (Nikolaibergstraße) ein. Helmut Lahr wird zum Thema "Wartenberg in alten Ansichten - Ansichtskarten, Luftaufnahmen, Künstlerisches, Fotos" über Geschichte und Aussehen unseres Ortes erzählen. Dazu hat er viele Abbildungen und Bildmaterial mitgebracht. Der Vortrag findet am **Sonntag, 24.11.**, um 15 Uhr im Wittelsbacher Saal statt. Es wird Kaffee und Kuchen serviert. Der Eintritt ist frei, Spenden sind willkommen. Eine Anmeldung ist nicht nötig.

Öffentliche Fraktionssitzung des CSU-Ortsverbandes Wartenberg

Die nächste öffentliche Fraktionssitzung des CSU-Ortsverbandes Wartenberg findet am **Sonntag, 24.11.**, um 20 Uhr in der Pizzeria La Pineta statt.

Jahreshauptversammlung der Freien Wähler Wartenberg

Die Freien Wähler Wartenberg laden zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen ein. Die Versammlung findet am **Mittwoch, 27.11.** um 20 Uhr im Gasthof Reiterbräu statt.

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg

Do. 21.11. Gedenktag unserer lieben Frau in Jerusalem

18:00 EUCHARISTIEFEIER

Fr. 22.11. Hl. Cäcilia, Jungfrau, Märtyrin

19:15 Holzhausen: EUCHARISTIEFEIER

So. 24.11. Christkönig, Kollekte für die Kirchenheizung

10:00 EUCHARISTIEFEIER mit Vorstellung der Firmlinge Rock & Pop-Messe

Mo. 25.11. Hl. Katharina v. Alexandrien

18:00 Josefsheim: Abendgebet

Mi. 27.11.

10:00 Klinik: Kath. Gottesdienst

Do. 28.11.

18:00 Josefsheim: EUCHARISTIEFEIER

20:00 Elternabend zur Erstkommunion im Pfarrsaal

Evangelisch-Lutherische Friedenskirche

Do. 21.11.

20:00 Probe des Gospelchors, Emma Erb

Di. 26.11.

14:30 Seniorennachmittag im Pichlmayr Seniorenwohncentrum mit Gabi Vater

Mi. 27.11.

19:30 Meditationskurs mit Pfarrerin Martina Oefele

Do. 28.11.

20:00 Probe des Gospelchors, Emma Erb

Krieger- und Soldatenverein Riding

Wir beteiligen uns an den Christbaversteigerung der Freiwilligen Feuerwehren Maria Thalheim am **Freitag, 29.11.** (Beginn: 19:30 Uhr) und Fraunberg am **Samstag, 30.11.** Wir freuen uns, wenn viele unserer Mitglieder auch die Veranstaltungen der Nachbarvereine besuchen.

1-Zi.-Küche-Bad, ca. 38 qm, frei ab sofort in Wartenberg, Bj. 92, mtl. 420 € + NK, Tel. 08121-5182

Furtner Gartengestaltung
Unverbindliche Beratung bei Ihnen vor Ort !!!

- Heckschneiden
- Mäharbeiten
- Baumfällungen
- Baumzuschnitte
- Grundstückspflege
- Wurzelstockfräsen

Tel. 08762/500 960 0 - Mobil 0151 / 107 598 99

Fam. EHRL
Christbäume & Schnittgrün aus dem Holzland regional, natürlich, nachhaltig, schonend

Christbaumverkauf
07./08./14./15./20./21. und 22. Dezember 2019
jeweils von 10:00 - 17:00 Uhr

Am Holz 4 – 84439 Steinkirchen
(zwischen Niederstraubing und Schröding)

Christbäume frisch aus unserer Plantage, 10 verschiedene Sorten: Nordmann-, Colorado-, Korea-, Balsam-, Kork-, Fraser-, Küsten- und Weißtanne. Blaufichte, Serbische-Fichte
Schnittgrün in verschiedenen Variationen bereits ab Mitte Oktober auf Bestellung erhältlich.
Bei jedem Einkauf an den Verkaufstagen erhalten Sie eine Tasse Glühwein oder Punsch gratis. Für die Kleinen gibt's eine Adventsüberraschung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Tel. 08706-794 | Infos auf unserer Homepage: www.christbaum-ehrl.de

Richard Heidenreich

Erdgas · Flüssiggas · Heizungsbau · Sanitäranlagen · Kundendienst
Badplanung Modernisierungen · Solaranlagen

Am Altwasser 2 | 85459 Berglern | Tel. 08762 1384 · Fax 9918

Zahnärztlicher Notdienst
Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa./So. 23.11./24.11.**, versieht **ZA Jochen Schubert**, Bajuwarenstr. 7, Erding, Tel. 08122-92000
Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

Apothekennotdienst
Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

- Fr. 22.11. Schubert-Apotheke, Landshuter Str. 8, Taufkirchen/Vils
Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Sa. 23.11. Marien-Apotheke, Weingraben 2, Moosburg
Rathaus-Apotheke, Erding, im SemptPark, Pretzener Str. 10
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- So. 24.11. Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach
Rosen-Apotheke, Oberding, Hauptstr. 39
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Mo. 25.11. Malven Apotheke, Freisinger Str. 19, Langenbach
Johannes-Apotheke, Erding, Friedrich-Fischer-Str. 7
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Di. 26.11. Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Mi. 27.11. St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg
Sempt-Apotheke, Erding, Gestütring 19
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Do. 28.11. Paracelsus Apotheke, Bergstr. 2a, Bruckberg
Apotheke am Schönen Turm, Erding, Landshuter Str. 9
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr

Bereitschaftsdienste
Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451
Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.